

**07.11.96****Wi - K****Verordnung****des Bundesministeriums  
für Wirtschaft**

---

**Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Meisterprüfungszeugnisse mit Meisterprüfungszeugnissen im Handwerk****A. Zielsetzung**

Entsprechend dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen vom 27.11.1989 (BGBl. 1991 II S. 712) sollen 26 österreichische Meisterprüfungszeugnisse in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt werden, bei denen aufgrund der Arbeit von Sachverständigen beider Staaten die Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen mit den entsprechenden deutschen Zeugnissen festgestellt wurde.

**B. Lösung**

Die österreichischen Meisterprüfungszeugnisse werden den entsprechenden deutschen Meisterprüfungszeugnissen gemäß § 50 a Handwerksordnung (HwO) gleichgestellt. Die vorliegende Verordnung soll in Kraft treten, wenn durch Ergänzung der Anlage zum Regierungsabkommen die Gegenseitigkeit der Anerkennung verbürgt ist.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Keine

**E. Sonstige Kosten**

Keine und auch keine preislichen Auswirkungen

**07.11.96**

**Wi - K**

**Verordnung**

**des Bundesministeriums  
für Wirtschaft**

---

**Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Meisterprüfungs-  
zeugnisse mit Meisterprüfungszeugnissen im Handwerk**

Der Chef des Bundeskanzleramtes  
031 (424) - 614 04 - GI 13/96

Bonn, den 6. November 1996

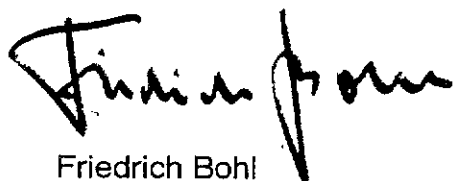
An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft zu  
erlassende

Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Meister-  
prüfungszeugnisse mit Meisterprüfungszeugnissen im  
Handwerk

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.



Friedrich Bohl

**Verordnung**  
**zur Gleichstellung österreichischer Meisterprüfungszeugnisse mit Meisterprüfungszeugnis-**  
**sen im Handwerk**  
**Vom ...**

Auf Grund des § 50 a der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der durch Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) eingefügt worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

**§ 1**

**Gleichstellung von Meisterprüfungszeugnissen im Handwerk**

Österreichische Zeugnisse über das Bestehen der Meisterprüfung werden den Zeugnissen über das Bestehen der Meisterprüfung im Handwerk nach Maßgabe der in der Anlage enthaltenen Aufstellung gleichgestellt.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, ....

Der Bundesminister für Wirtschaft

Anlage

(Zu § 1)

### Aufstellung der gleichgestellten Meisterprüfungszeugnisse

| Bezeichnung des österreichischen Prüfungszeugnisses              | Bezeichnung des deutschen Prüfungszeugnisses             |
|------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| Zeugnis über das Bestehen der Meisterprüfung im Handwerk         | Zeugnis über das Bestehen der Meisterprüfung im Handwerk |
| 1. Bäcker                                                        | 1. Bäcker                                                |
| 2. Buchbinder                                                    | 2. Buchbinder                                            |
| 3. Dachdecker                                                    | 3. Dachdecker                                            |
| 4. Damenkleidermacher                                            | 4. Damenschneider                                        |
| 5. Drechsler                                                     | 5. Drechsler                                             |
| 6. Fleischer                                                     | 6. Fleischer                                             |
| 7. Fotografen                                                    | 7. Fotografen                                            |
| 8. Friseure und Perückenmacher                                   | 8. Friseure                                              |
| 9. Glaser, Glasbeleger und Flachglas-<br>schleifer (alt: Glaser) | 9. Glaser                                                |
| 10. Herrenkleidermacher                                          | 10. Herrenschneider                                      |
| 11. Kälteanlagentechniker<br>(alt: Kühlmaschinenmechaniker)      | 11. Kälteanlagenbauer                                    |
| 12. Karosseriebauer                                              | 12. Karosserie- und Fahrzeugbauer                        |
| 13. Konditoren (Zuckerbäcker)                                    | 13. Konditoren                                           |
| 14. Kraftfahrzeugtechniker (alt: Kraftfahr-<br>zeugmechaniker)   | 14. Kraftfahrzeugmechaniker                              |

| Bezeichnung des österreichischen Prüfungszeugnisses                 | Bezeichnung des deutschen Prüfungszeugnisses |
|---------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| 15. Kupferschmiede                                                  | 15. Kupferschmiede                           |
| 16. Kürschner                                                       | 16. Kürschner                                |
| 17. Landmaschinentechniker (alt: Landmaschinenmechaniker)           | 17. Landmaschinenmechaniker                  |
| 18. Maschinen- und Fertigungstechniker (alt: Mechaniker)            | 18. Maschinenbaumechaniker                   |
| 19. Orthopädienschuhmacher                                          | 19. Orthopädienschuhmacher                   |
| 20. Radio- und Videoelektroniker (alt: Radio- und Fernsehtechniker) | 20. Radio- und Fernsehtechniker              |
| 21. Schuhmacher                                                     | 21. Schuhmacher                              |
| 22. Spengler                                                        | 22. Klempner                                 |
| 23. Stukkateure und Trockenausbauer                                 | 23. Stukkateurc                              |
| 24. Tischler                                                        | 24. Tischler                                 |
| 25. Uhrmacher                                                       | 25. Uhrmacher                                |
| 26. Zahntechniker                                                   | 26. Zahntechniker                            |

**Begründung:**

**I. Allgemeiner Teil**

Mit der vorliegenden Verordnung macht der Bundesminister für Wirtschaft zum ersten Mal von der Verordnungsermächtigung des § 50 a HwO, der mit der Novellierung der Handwerksordnung (HwO) neu eingefügt wurde und zum 01. Januar 1994 in Kraft getreten ist, Gebrauch, mit der außerhalb des Geltungsbereichs der HwO erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen einer deutschen Meisterprüfung gleichgestellt werden können, wenn an den Bildungsgang und in den Prüfungen gleichwertige Anforderungen gestellt werden.

Die Verordnung stellt 26 österreichische Meisterprüfungszeugnisse mit den entsprechenden deutschen Meisterprüfungszeugnissen gleich und erkennt sie als den deutschen Zeugnissen gleichwertig an. Die Verordnung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen“ vom 27.11.1989 (BGBl. 1991 II S. 712), durch das die Gegenseitigkeit der Anerkennung sichergestellt wird. Das dort vereinbarte „Verzeichnis der anerkannten Prüfungszeugnisse“ wird gemäß Artikel 5 Abs. 2 des Abkommens durch einen Notenwechsel zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich um die in der vorliegenden Verordnung aufgeführten Meisterprüfungszeugnisse ergänzt werden, sobald die jeweiligen innerstaatlichen Schritte erfüllt sind. In der Bundesrepublik Deutschland ist dazu die vorliegende Verordnung bis zur Verkündungsreife fertigzustellen.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Meisterprüfungszeugnissen trägt dazu bei, die Beziehungen zwischen Handwerksbetrieben beider Länder zu vertiefen, die Gründung von Unternehmen und die Mobilität der Arbeitnehmer zu erleichtern sowie den Austausch zwischen diesen Berufsgruppen zu fördern. Dadurch wird die Qualifikation im Handwerk erhöht und die Freizügigkeit zwischen beiden Ländern gefördert.

Durch die Anerkennung von Zeugnissen entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Betroffenen. Auch für die Wirtschaft fallen keine Kosten an. Vielmehr ist eine Entlastung der Wirtschaft zu erwarten. Insofern sind auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

## **II. Die Vorschriften im einzelnen**

### **Zu § 1:**

Durch die Anlage zu § 1 werden 26 österreichische Meisterprüfungszeugnisse jeweils mit dem entsprechenden deutschen Meisterprüfungszeugnis gleichgestellt. Die Gleichstellung hat zur Folge, daß die Inhaber des ausländischen Zeugnisses die Rechtsstellung erhalten, die mit der entsprechenden deutschen Prüfung verbunden ist. Die Inhaber eines Meisterprüfungszeugnisses sind insbesondere berechtigt, in beiden Ländern nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften ein Handwerksunternehmen zu gründen, Lehrlinge auszubilden und den Titel Handwerksmeister zu führen. Das Kriterium der Gleichwertigkeit der österreichischen Meisterprüfungen mit den entsprechenden deutschen Meisterprüfungen im Sinne des § 50 a HwO ist gegeben. Dies wurde deutscherseits vom Deutschen Handwerkskammertag und den an den Verhandlungen beteiligten Wirtschafts- und Gewerkschaftsvertretern geprüft und bejaht.

### **Zu § 2:**

Die Verordnung soll am Tage nach der Verkündung und nicht später als der deutsch-österreichische Notenwechsel (s.o. unter 1.) in Kraft treten.

**19.12.96**

**Beschluß**  
**des Bundesrates**

---

**Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Meisterprüfungszeugnisse mit Meisterprüfungszeugnissen im Handwerk**

**Der Bundesrat hat in seiner 707. Sitzung am 19. Dezember 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.**